

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom                    über die Festlegung der für eine Pragmatisierung geeigneten Stellen im Landesdienst (Steiermärkische Pragmatisierungsverordnung – StPragmatisierungsVO)**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, LGBl. Nr. 29/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 74/2011, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen im Landesdienst**

(1) Für Inhaberinnen/Inhaber von Stellen, an denen besonders wichtige Aufgaben erfüllt werden, kann die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses vorgesehen werden. Solche Stellen sind insbesondere jene Stellen, an denen hoheitliche und damit im Zusammenhang stehende Aufgaben erfüllt werden, die der rechtsstaatlichen oder der wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung im Lande dienen. Das sind die Stellen

1. mit Letztverantwortung für die Verwaltungsführung
2. mit Befugnis zur Erlassung von Bescheiden mit Approbationsbefugnis,
3. mit Befugnis zur Setzung von behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.
4. mit der Befugnis zur Erlassung von Verordnungen
5. der Amtssachverständigen oder
6. mit besonderen Kontrollaufgaben.

(2) Für Stellen ab der Gehaltsklasse ST 07, kann für die Stelleninhaberinnen/den Stelleninhaber die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses vorgesehen werden. Diese Stellen sind insbesondere

1. Amtsärztin/Amtsarzt,
2. Amtssachverständige/Amtssachverständiger,
3. Amtstierärztin/Amtstierarzt,
4. Direktorin/Direktor der Landesforste,
5. Forstakademikerin/Forstakademiker,
6. Försterin/Förster,
7. Kanzleileiterin/Kanzleileiter in einer Bezirkshauptmannschaft,
8. Landesamtsdirektorin/Landesamtsdirektor,
9. Landesbaudirektorin/Landesbaudirektor,
10. Lebensmittelaufsichtsorgan,
11. Leiterin/Leiter einer Abteilung des Amtes der Landesregierung,
12. Leiterin/Leiter einer Baubezirksleitung,
13. Leiterin/Leiter einer Bezirkshauptmannschaft,
14. Leiterin/Leiter einer Fachabteilung des Amtes der Landesregierung,
15. Leiterin/Leiter der internen Revision,
16. Leiterin/Leiter einer politischen Expositur,
17. Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates,
18. Pflanzenschutzorgan,

19. Rechtsreferentin/Rechtsreferent Aufenthaltsrecht/Fremdenpolizei,
20. Rechtsreferentin/Rechtsreferent Umwelt-/Agrarwesen,
21. Rechtsreferentin/Rechtsreferent Betriebsanlagen,
22. Rechtsreferentin/Rechtsreferent Personal,
23. Rechtsreferentin/Rechtsreferent Sicherheitswesen,
24. Rechtsreferentin/Rechtsreferent Sozialwesen,
25. Rechtsreferentin/Rechtsreferent Staatsbürgerschaft,
26. Referentin/Referent Aufenthaltsrecht/Fremdenpolizei,
27. Referentin/Referent Anlagen,
28. Referentin/Referent Förderungen,
29. Referentin/Referent Gemeindeprüfungen,
30. Referentin/Referent Sicherheitswesen,
31. Referentin/Referent Sozialwesen,
32. Referentin/Referent Staatsbürgerschaft,
33. Referentin/Referent Personal,
34. Referentin/Referent Aufenthaltsrecht/Fremdenpolizei,
35. Referentin/Referent Sozialversicherungsrecht/Arbeitsrecht,
36. Referentin/Referent Sanitätsrecht,
37. Referentin/Referent Landesbeteiligungen,
38. Referentin/Referent Umwelt-/Agrarwesen,
39. Referentin/Referent Wahlen,
40. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter,

(3) Abweichend von Abs. 2 kann für andere Stellen in begründeten Fällen auf Grund der besonderen Umstände und Anforderungen der konkreten Verwendung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses erfolgen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der , in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann